

24.10.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt**

der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten
(PhysTh-APrV)

A.

Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten "nach § 12 Abs. 1" die Worte "des Gesetzes" einzufügen.

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit ist klarzustellen, daß es sich bei der Prüfung nach Satz 2 um die nach § 12 Abs. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes handelt.

Ausgeliefert am 25. OKT. 1994

2. Zu § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nummer 4 - neu -, Satz 2 und Satz 3, Absatz 2 Satz 3 und 4

- In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind die Worte "Spezielle Krankheitslehre" zu streichen, und nach der Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

"4. Spezielle Krankheitslehre"
- In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.
- In § 12 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte "120 Minuten" durch die Worte "45 Minuten" zu ersetzen, und nach den Worten "180 Minuten" sind die Worte "und in der Fächergruppe 4 90 Minuten" einzufügen.
- In § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist jeweils das Wort "drei" durch das Wort "vier" zu ersetzen.

Begründung:

Die Bildung einer Fächergruppe für den schriftlichen Teil der Prüfung aus den Fächern Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde, Psychologie, Pädagogik, Soziologie sowie spezielle Krankheitslehre erscheint nicht sachgemäß, da die erforderlichen inhaltlichen Bezüge nicht gegeben sind. Die gegenseitige Anrechnung von positiven und negativen Prüfungsleistungen in den Fächern Staatsbürgerkunde und spezielle Krankheitslehre führt zu fachlich nicht mehr qualifizierbaren Leistungsbescheinigungen. Die Bildung einer besonderen Fächergruppe der schriftlichen Prüfung für die spezielle Krankheitslehre entspricht deren Bedeutung für den Ausbildungsberuf des Physiotherapeuten.

Die Dauer der Aufsichtsarbeiten ist unter Berücksichtigung der Stofffülle festgelegt worden.

3. Zu § 14 Abs. 2 Satz 3

In § 14 Abs. 2 Satz 3 sind die Worte 'mit "ausreichend" benotet wird.' zu ersetzen durch die Worte 'mit "ausreichend" und dabei kein Fach schlechter als "mangelhaft" benotet wird.'

Begründung:

Die in der Verordnung vorgesehene Regelung läßt einen Notenausgleich innerhalb der Fächergruppen zu und ermöglicht deshalb ein Bestehen der Prüfung auch, wenn in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht werden. Im Interesse des Patientenschutzes ist dies nicht zu verantworten.

4. Zu § 16 Abs. 1 Satz 1

In § 16 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte
"die den Lehrgang nach § 4 Abs. 1 und 2 des Masseur- und
Physiotherapeutengesetzes absolviert haben"
zu ersetzen durch die Worte:
"die die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 des Masseur- und
Physiotherapeutengesetzes bestanden haben".

Begründung:

§ 16 Abs. 1 regelt den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung für die Ausbildung zu Physiotherapeuten für Personen, die direkt im Anschluß an den Lehrgang zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem MPhG eine 18-monatige Ausbildung zum Physiotherapeuten absolviert haben.

Voraussetzung für die Zulassung dieser Personen zur Ergänzungsprüfung ist nach § 12 Abs. 1 des MPhG, daß die staatliche Prüfung nach § 4 Abs. 2 bestanden wurde. Diese Voraussetzung fehlt in der in § 16 Abs. 1 vorgesehenen Regelung.

5. Zu § 16 Abs. 2 Satz 1

In § 16 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte

"die den Lehrgang nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten absolviert haben"

zu ersetzen durch die Worte

"die die in § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes genannte Berufsbezeichnung führen dürfen".

Begründung:

§ 16 Abs. 2 regelt den mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung für Personen, die eine Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister nach dem Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten oder dem Masseur- und Physiotherapeutengesetz absolviert haben.

Voraussetzung für die Zulassung dieser Personen zur Ergänzungsprüfung ist nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes, daß die Berufsbezeichnung "Masseur und medizinischer Bademeister" nach § 1 Nr. 1 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes geführt werden darf.

Die Führung dieser Berufsbezeichnung ist grundsätzlich möglich, wenn ein Lehrgang in der Massage und eine praktische Tätigkeit von 18 Monaten abgeleistet wurde. Für Personen, die ihre Ausbildung erfolgreich nach den Rechtsvorschriften der ehemaligen DDR und eine praktische Tätigkeit absolviert haben ist die Führung der Berufsbezeichnung ebenfalls möglich.

Es muß in der Verordnung zweifelsfrei deutlich werden, daß Personen, die die Zulassung zum mündlichen Teil der Ergänzungsprüfung begehren, eine abgeschlossene Ausbildung als "Masseur und medizinischer Bademeister" nachweisen und daß nicht, wie in der vorliegenden Verordnung vorgesehen, nur auf die Absolvierung des Lehrgangs abgestellt wird.

6. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist das Zitat "§ 16" durch das Zitat "§ 16 Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

B.

7. Der **Ausschuß für Kulturfragen**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*